

---

## **Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Kantonale Wappenschutzverordnung, KWSchV)**

Vom 26. April 2016 (Stand 1. Januar 2025)

---

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 26. April 2016

### **Art. 1**            Wappen des Kantons                          1. Bezeichnung

<sup>1</sup> Das Wappen des Kantons Graubünden wird durch den Regierungsbeschluss über die Festsetzung des neuen Bündnerwappens vom 8. November 1932 bestimmt.

### **Art. 2**            2. Gebrauch

<sup>1</sup> Das Wappen des Kantons und mit ihm verwechselbare Zeichen dürfen durch andere Personen über das Bundesrecht hinaus verwendet werden, es sei denn der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht.

### **Art. 3**            Wappen der Gemeinden                          1. Bezeichnung

<sup>1</sup> Als Wappen der Gemeinde gilt das von der Gemeinde im Einvernehmen mit der kantonalen Wappenkommission beschlossene und von der Regierung genehmigte Wappen.

### **Art. 4**            2. Weiterbenutzungsrecht

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag über die Weiterbenutzung des Gemeindegewappens im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 des eidgenössischen Wappenschutzgesetzes (WSchG).

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **110.300**

---

<sup>2</sup> Sofern das Recht der Gemeinde keine Regelung enthält, kann die Weiterbenutzung gestattet werden, es sei denn der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht.

### **Art. 5** Klageberechtigung

<sup>1</sup> Zur Klage im Sinne von Artikel 22 WSchG ist berechtigt:

- a) die Regierung oder das von ihr bezeichnete Departement für den Kanton;
- b) der Gemeindevorstand für die Gemeinde.

### **Art. 6** Gerichtsinstanz

<sup>1</sup> Für Zivilklagen nach dem eidgenössischen Wappenschutzgesetz ist das Obergericht als einzige kantonale Instanz zuständig. \*

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.04.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	2016-004
04.04.2023	01.01.2025	Art. 6 Abs. 1	geändert	2023-009

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	26.04.2016	01.01.2017	Erstfassung	2016-004
Art. 6 Abs. 1	04.04.2023	01.01.2025	geändert	2023-009